

17

und (wenn wir recht gelinde seyn wollen) die irrige Meinung, dem Landesfürsten dadurch Etwas gewinnen zu können, bewogen oft die Untergeordneten, Dinge zu verlangen, welche die Großmuth und Billigkeit desselben nie begehrten.

Und wie gegen die Landvögte, so mußte auch gegen die Kammerprokuratoren von den Ständen manche Beschwerde geführt werden. Im Jahre 1575 klagten sie bei Erzherzog Ferdinand, daß der damalige Kammerprokurator „den gemeinen Landständen zum höchsten beschwerlich und verderblich sey, weil er nebst stattlicher landesfürstlicher Besoldung noch den zehnten Theil der Strafgebühren beziehe, und zwischen den Unterthanen und Lehenleuten viele Prozesse erzeuge, dieselben verlängere und die Parteien ihrer nächsten Obrigkeit entziehe.“ So schrieben auch im Jahre 1622 die Ausschüsse der Stände über die Verzögerung und Vervielfältigung der Prozesse, wie über die willkürlichen Strafen des Kammerprokurators an den Landesfürsten, „daß die Regierung und Kammer demselben ein Solches zu untersagen, ihn zu mehrerer Diskretion in seinem Procediren zu ermahnen, und zu einem gebührenden Verhalten gegen die Stände, deren Glieder und Unterthanen, zu verpflichten nicht unterlassen möge, damit man forthin dergleichen Molestien und Behelligungen allerseits entübriget bleibe.“

Häufig beschwerten sich die Stände gegen die Niederlassung von Fremdlingen, als der hugenottischen Flüchtlinge, und vorzüglich der Juden, welche unter kaiserlichem, also öfters landesfürstlichem Schutze, und unter dem Hofgerichte zu Rothweil stunden, „weil dieselben durch Wucher und fremde Rechte dem Lande höchst schädlich wären.“ In diesem Sinne fügte man der im Jahre 1545 bewilligten Türkenhilfe die Bedingung bei: „es soll dieses Geld nicht von Händen gegeben werden, die Städte und Landschaften seyen dann zuvor der unerträglichen Judenbeschwerde erlediget.“ Auch hatten sich die Stände über die Regierung beschwert, daß sie eigenthümliche Güter und Kunkel-lehen als landesfürstliches Eigenthum und Mannslehen anspreche und einziehe, ohne die Gegenbeweise der Besitzer gerichtlich zu untersuchen, „was von den Fürsten am Hause Oesterreich zuvor nie gehört worden.“ Endlich hatten sie von König Ferdinand dem Ersten begehrt, daß er „gnädigste Fürscheidung thun möge, damit der Münze halber, womit die armen Unterthanen zum höchsten bedrängt und beschwert seyen, bessere Ordnung fürgenommen werde.“

Das Begehren der Stände gab dem Landesfürsten gewöhnlich die
Bader, Landstände. 2